OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-154122/4/VG

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des G K, wohnhaft in X, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis vom 4. Juli 2023, GZ: 131-9-2023-Karr-Bau/Pol, betreffend einen baupolizeilichen Beseitigungsauftrag den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Festgestellter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Taiskirchen im Innkreis (in der Folge: belangte Behörde) vom 4. Juli 2023 wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) gemäß §§ 48 Abs. 2 und 49 der Oö. Bauordnung 1994 binnen näher genannter Frist unter Vorschreibung von Nebenbestimmungen aufgetragen, die auf dem Grundstück Nr. x der KG x errichteten baulichen Anlagen unter Verweis auf die numerische Aufzeichnung laut beiliegendem Lageplan (südliches Stallgebäude: Nr. x, Remise ohne Baubewilligung: Nr. x, Remise: Nr. x, Garage: Nr. x, Holzremise Nr. x) abzutragen.
In der Rechtsmittelbelehrung ist die vierwöchige Beschwerdefrist angeführt.

2. Der Bescheid wurde dem Bf nachweislich persönlich mit Rückscheinbrief am 10. Juli 2023 zugestellt.

3. Dagegen erhob der Bf am 9. August 2023 (Datum der Postaufgabe) Beschwerde.

4. Mit Vorlageschreiben vom 22. März 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Akt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidung vor.

5. Über Verspätungsvorhalt des LVwG Oö. teilte der Bf mit E-Mail vom 29. April 2024 im Wesentlichen mit, dass er davon ausgegangen ist, dass die „Berufungsfrist“ (offenkundig gemeint: Beschwerdefrist) ein Monat statt vier Wochen beträgt.

II. Beweiswürdigung:

Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde und Durchführung eines ergänzenden Ermittlungsverfahrens (Verspätungsvorhalt). Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich daraus widerspruchsfrei.

Da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen ist, konnte nach § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG eine öffentliche mündliche Verhandlung entfallen.

III. Rechtliche Beurteilung:

Nach § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG vier Wochen. Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung des Bescheides an den Beschwerdeführer zu laufen.

Gemäß § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

Ein Irrtum des Bf hinsichtlich der Rechtsmittelfrist (ein Monat statt vier Wochen) führt jedenfalls nicht zur Verlängerung der normierten Rechtsmittelfrist. Im Übrigen ist in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Bescheides die vierwöchige Beschwerdefrist angeführt.

Es ergibt sich unzweifelhaft aus der Aktenlage, dass der angefochtene Bescheid dem Bf nachweislich persönlich am 10. Juli 2023 (Montag) zugestellt wurde und der Bf die Beschwerde am 9. August 2023 (Mittwoch) bei der Post aufgegeben hat. Da aber der letzte Tag der vierwöchigen Rechtsmittelfrist der 7. August 2023 (Montag, kein Feiertag) war, ist die Beschwerde im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Fristenlauf ergibt sich eindeutig aus den genannten gesetzlichen Bestimmungen; verfahrensgegenständlich war ausschließlich die Frage der Rechtzeitigkeit der Beschwerde zu klären.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch